

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

(Verantwortlichkeit von Gesellschaftsorganen)

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 7. Januar 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass und Begründung der Vorlage	5
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu Art. 226 Abs. 2 PGR	8
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	11
6. Regierungsvorlage	13

ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Vernehmlassungsbericht bezweckt eine Verbesserung der Haftungsgrundlagen für Gesellschaftsorgane. Das geltende Recht sieht in diesem Bereich eine solidarische Haftung vor, welche zu wenig auf das tatsächliche persönliche Verschulden des einzelnen Organs sowie die konkret vorherrschenden Umstände eingeht. Dies erscheint insbesondere mit Blick auf die Nachbarstaaten nicht zeitgemäss. Mit der gegenständlichen Vorlage soll die derzeitige Rechtslage an moderne Vorgaben angepasst werden, indem das in der Schweiz geltende Prinzip der differenzierten solidarischen Haftung übernommen wird.

Dadurch kann die geltende solidarische Haftung der Gesellschaftsorgane massvoll verbessert und verfeinert werden, indem künftig mehr auf das persönliche Verschulden des betreffenden Organs abgestellt werden kann, auch wenn die Haftung in ihren Grundsätzen eine solidarische bleibt.

Mit dieser Änderung entsteht für die potentiell betroffenen Organe ein Mehr an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit im Bereich des Verantwortlichkeitsrechts.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof

Vaduz, 22. November 2011

RA 2011/2595

P

1. AUSGANGSLAGE

Die geltende Regelung betreffend die Haftung von Gesellschaftsorganen findet sich in Art. 226 des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR). Art. 226 Abs. 1 PGR legt die Art der Haftung fest (Haftung aus Vertrag) und bestimmt die Verjährungsfrist mit drei Jahren ab Beginn der Kenntnis des Schadens sowie der Person des Ersatzpflichtigen. Abs. 2 stellt die im gegenständlichen Zusammenhang zentrale Norm dar. Sie bestimmt, dass „mehrere aus derselben Schadenszufügung verantwortliche Personen für den Schadenersatz solidarisch haften.“ Abs. 3 enthält darüber hinaus eine spezielle Verjährungsregelung im Falle ungesetzlich erfolgter Zahlungen der Verbandsperson.

2. ANLASS UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Bereits im Rahmen der Totalrevision des Stiftungsrechts im Jahre 2008¹ sind die haftungsrechtlichen Bestimmungen für Verwaltungsorgane thematisiert worden. Seitens der Regierung wurde damals auf die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung dieser Fragen hingewiesen. Dennoch wurde die damalige Revision zum Anlass genommen, mit der Einführung der sogenannten „Business Judgement Rule“

¹ LGBI. 2008 Nr. 220.

in Art. 182 Abs. 2 PGR einen haftungsfreien Kernbereich unternehmerischen Ermessens zu schaffen² und damit die Haftungsgrundlagen in einem ersten Schritt zu entschärfen. Geschützt sollten damit insbesondere solche unternehmerischen Entscheidungen werden, welche sich innerhalb sachlich nachvollziehbarer und vernünftiger Grenzen befinden. Demnach handelt ein Mitglied der Verwaltung im Einklang mit den Grundsätzen einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung, wenn es sich bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten hat lassen und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Verbandsperson zu handeln. Im Gegensatz dazu würde ein Handeln im Eigeninteresse der Person des Organs ein solches sachfremdes Interesse darstellen. Eine entsprechende unternehmerische Entscheidung würde haftungsrechtlich nicht privilegiert.

Auch ausserhalb der Stiftungsrechtsrevision wurde die Haftung von Gesellschaftsorganen in der Vergangenheit mehrfach thematisiert, insbesondere seitens der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer und des Obersten Gerichtshofs (OGH). Dieser hat in seiner Entscheidung vom 3. September 2009 zu 9 CG.2006.312³ in Analogie auf die schweizerische Rechtslage zurück gegriffen. Dies bestätigt zum einen den gesetzgeberischen Handlungsbedarf; zum anderen legt er betreffend die Art der Umsetzung eine Orientierung an der schweizerischen Rechtslage nahe.

Angesichts dessen hat sich die Regierung im Juni 2010 dazu entschlossen, eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Ressorts Justiz einzusetzen und mit der Aufgabe zu betrauen, das Verantwortlichkeitsrecht von Gesellschaftsorganen auf

² Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts Nr. 13/2008, S. 39.

³ LES 1/10 S. 73 ff.

allfälligen Revisionsbedarf hin zu überprüfen. In der Arbeitsgruppe waren neben der Richterschaft diverse liechtensteinische Wirtschaftsverbände vertreten.

Im Rahmen der Arbeiten dieser Arbeitsgruppe sichteten die Mitglieder die aktuelle Rechtslage einschliesslich der einschlägigen Judikatur, untersuchten diese näher und stellten im Ergebnis einen Anpassungsbedarf fest. Die Arbeiten mündeten schliesslich in der Ausarbeitung einer Lösung nach schweizerischem Vorbild, welche im Rahmen der gegenständlichen Regierungsvorlage umgesetzt werden soll.

Alternativ zur gegenständlich vorgeschlagenen Lösung einer gesetzlich verankerten differenzierten Solidarität könnte ins Treffen geführt werden, dass der Wortlaut des geltenden Art. 226 Abs. 2 PGR bei entsprechender Auslegung heute schon zu einem ähnlichen Ergebnis führen könnte. Das Argument ergibt sich aus dem Wort „verantwortlich“ („Mehrere aus derselben Schadenszufügung verantwortliche Personen ...“). Es könnte argumentiert werden, dass der Rechtsbegriff „verantwortlich“ bereits eine umfassende Prüfung dahingehend bedingt, ob alle notwendigen Elemente des Schadenersatzrechts gegeben sind (Schaden, Rechtswidrigkeit der Handlung, Kausalität und Adäquanz des Handels oder Unterlassens zum eingetretenen Schaden etc.). Allerdings handelt es sich bei den relevanten Rechtsgrundlagen zur Haftung von Organen um Sondernormen zum allgemeinen Schadenersatzrecht. Das bedeutet, dass es für den Rechtsanwender nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, ob die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, oder diese im Sinne einer *lex specialis*-Regelung den Sondernormen des Personen- und Gesellschaftsrechts weichen. Des Weiteren zeigt der Rückgriff des OGH auf die schweizerischen Rechtsgrundlagen im Wege der Analogie, dass ein entsprechender Handlungsbedarf für den Gesetzgeber besteht. Durch eine gesetzliche Kodifikation dieser Prinzipien kann eine Steigerung der Rechtssicherheit bewirkt werden. Zudem können die Haftungsgrundlagen für

Organe massvoll verbessert werden, sodass dem Wirtschaftsleben in Liechtenstein und letztlich dem Finanzplatz ein positiver Impuls gegeben werden kann.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der vorliegende Vernehmlassungsbericht bezweckt eine Verbesserung der Haftungsgrundlagen für Gesellschaftsorgane. Durch eine zeitgemässe Ausgestaltung der Rechtsgrundlage soll die bislang geltende solidarische Haftung der Gesellschaftsorgane durch das Prinzip der sogenannten „differenzierten solidarischen“ Haftung nach schweizerischem Vorbild verfeinert werden. Zu diesem Zweck soll der Wortlaut von Art. 226 Abs. 2 PGR an jenen von Art. 759 Abs. 1 des schweizerischen Obligationenrechts angeglichen werden. Dadurch kann künftig mehr auf das persönliche Verschulden des betreffenden Organs abgestellt werden, auch wenn die Haftung in ihren Grundsätzen eine solidarische bleibt.

Innerhalb der Arbeitsgruppe wurde diskutiert und geprüft, ob allenfalls auch die allgemeinen Schadenersatzregelungen im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)⁴ angepasst werden sollten. Letztlich wurde festgehalten, dass eine weitere Vermischung von Rechtsgrundlagen unterschiedlichen Ursprungs (schweizerisches Obligationenrecht und österreichisches Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) zu erheblichen Komplikationen in der Rechtsanwendung führen würde.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU ART. 226 ABS. 2 PGR

Die geltende solidarische Haftung der Gesellschaftsorgane soll um das Prinzip der „Differenziertheit“ ergänzt werden. „Differenzierte Solidarität“ bedeutet, dass der Umfang der Ersatzpflicht von (solidarisch) verantwortlichen Personen auch

⁴ §§ 1302 ABGB f.

gegenüber der Verbandsperson dann individuell bestimmt und entsprechend reduziert wird, wenn das Verschulden eines Organs gegenüber jenem des Mitorgans deutlich in den Hintergrund tritt.

Die Rechtfertigung der Solidarhaftung im Gesellschaftsrecht ergibt sich aus der Überlegung, dass es nicht dem Gläubiger obliegen soll, zur Substantiierung seiner Ansprüche die einzelnen Umstände des Zusammenwirkens mehrerer Schuldner darlegen zu müssen. Es kann nicht in erster Linie an ihm gelegen sein, das Risiko der Zahlungsunfähigkeit eines der mehreren Schuldner tragen zu müssen. Die Solidarhaftung soll somit eine möglichst vollständige Befriedigung und eine erleichterte Durchsetzung des Anspruchs des Gläubigers gewährleisten. Die solidarische Haftung, die durch die Schuldnermehrheit tendenziell zu einer „Überdeckung“ der Ansprüche des Gläubigers führt, soll insbesondere die Nachteile ausgleichen, mit denen er durch die oft undurchsichtigen Umstände des Zusammenwirkens der Mehrzahl an potentiellen Schuldnern konfrontiert ist. Auf der Seite der Haftenden führt dies unvermeidlich zu einer Vervielfachung der gesamten potenziellen Haftungssumme und damit zu einem höheren Risiko, tatsächlich leisten zu müssen. Diesem Interessensausgleich im Sinne einer absolut verstandenen Solidarhaftung ist in der Vergangenheit immer wieder Kritik erwachsen. Der schweizerische Gesetzgeber hat sich dieser Thematik mit der Aktienrechtsrevision 1991 angenommen und versucht, die Gläubiger- und Schuldnerinteressen etwas feiner gegeneinander abzuwägen.⁵

Der Grundgedanke der differenzierten Solidarität liegt darin, dass jeder Solidarschuldner, insbesondere jedes einzelne Verwaltungsratsmitglied sowie die Revisionsstelle, nur dann haften soll, wenn bei ihm alle Haftungsvoraussetzungen⁶ erfüllt sind, aber selbst dann nur insoweit (d.h. nur für jenen Betrag), als sich dies

⁵ Hans-Ueli Vogt Solidarität in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit., S. 23 f.

⁶ Schaden, Pflichtwidrigkeit, adäquater und natürlicher Kausalzusammenhang, Verschulden.

unter Berücksichtigung aller für ihn massgeblichen Elemente der Schadensbemessung ergibt. Differenzierte Solidarität bedeutet mit anderen Worten, dass die Haftung eines potenziell solidarisch Verantwortlichen ganz oder zum Teil entfällt, sofern bei ihm die Haftungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind bzw. soweit die Elemente der Schadenersatzbemessung eine Reduktion der Ersatzpflicht gebieten. Die Differenzierung der solidarischen Haftung bringt also eine Individualisierung in das an sich vom Gleichheitsgedanken geprägte Regime der Solidarität.⁷

In jüngerer Vergangenheit sah sich der OGH in seiner bereits erwähnten Entscheidung vom 3. September 2009 veranlasst, bei der Beurteilung des konkreten Falls im Wege der Analogie auf die Grundsätze der in der Schweiz geltenden differenzierten solidarischen Haftung zurückzugreifen. Wie der OGH ausführt, fusst Art. 226 Abs. 2 PGR, der die solidarische Haftung „mehrerer aus derselben Schadenszufügung verantwortlicher Personen für den Schadenersatz“ normiert, auf schweizerischer Rezeptionsgrundlage.

Wie bereits ausgeführt, kommt der solidarischen Haftung mehrerer Personen nach schweizerischem Recht – abweichend von der überwiegenden Lehre und Rechtsprechung in Österreich und Deutschland – keine absolute Wirkung. Vielmehr wird zwischen der absoluten (echten) und der differenzierten (unechten) Solidarität unterschieden.

Die differenzierte Solidarität bewirkt, dass die Höhe der Ersatzpflicht eines solidarisch Haftenden sowohl im Aussen- als auch im Innenverhältnis individuell bestimmt wird. Das bedeutet, dass der Haftpflichtige geltend machen kann, dass ihn im Vergleich zu anderen ebenfalls haftenden Organen ein geringeres Verschulden trifft oder für ihn ein Herabsetzungsgrund gilt. Das Verhalten der anderen (solidarisch) Verantwortlichen ist dann relevant, wenn das Verhalten des in

⁷ Hans-Ueli Vogt *Solidarität in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit*, S. 25.

Anspruch genommenen Organs gegenüber ersteren in den Hintergrund tritt bzw. sein Verschulden als gering erscheinen lässt oder mildert.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Regierungsvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung des bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBI. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 226 Abs. 2

2) Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände zurechenbar ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.